

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Antragstellers)

Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt  
Fax: 09721/5578316  
oder: 09721/5578591

Betreff: **Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO Einzel-/Dauergenehmigung \*\*) zur Durchführung von Transporten an Wochenfeiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr**

Beilagen: s. Seite 2

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname, Firma des Fahrzughalters)

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des Unternehmens)

in \_\_\_\_\_  
(Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung – Ort, Straße, Haus-Nr.)

beantragt eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO

	Amtliches Kennzeichen	zulässiges Gesamtgewicht	Tatsächliches Gesamtgewicht
a) Lkw/SZM			
b) Anhänger/Auflieger			

zur Beförderung

von \_\_\_\_\_ kg  
(Art des Gutes) (Gewicht)

von \_\_\_\_\_  
(Abgangsort)

nach \_\_\_\_\_  
(Empfangsort)

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ / am \_\_\_\_\_

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht (Behörde, Nr. des Bescheides)?

\*\*) Nichtzutreffendes streichen

## Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

## Nur für Dauergenehmigung!

Außerdem ein Nachweis der Dringlichkeit (z. B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Beilagen

(Unterschrift des Antragstellers)

Ausnahmegenehmigungen werden nur in dringenden Fällen erteilt. Solche Fälle sind nach den VwV StVO vom 24.11.1970 VkB1. S. 758 zu § 46 StVO

- a) Die Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, die termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen, die Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen (wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen eine Genehmigung nicht);
- b) der Transport von Gütern, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind;
- c) der Transport von Gütern, deren fristgerechte Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt;
- d) Transporte durch Kraftfahrzeuge, die eine Mindestmotorleistung von 8 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.
- e) Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagenladungen abfertigen können.

Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn keine andere zumutbare Beförderungsmöglichkeit besteht, insbesondere wenn der Transport nicht auf der Schiene oder mit Lastkraftfahrzeugen unter 7,5 t möglich oder zumutbar ist.